

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau *

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau sind dazu bestimmt, das Verfahren für die Gewährung von Zuwendungen, welche die Stadt im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine, Gruppen, Institutionen, Einrichtungen, des privaten und öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungskreis gewährt, zu regeln und im Interesse aller Zuwendungsempfänger zu vereinheitlichen. Sie gelten auch für Zuwendungen, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, soweit die einschlägigen Gesetze nichts anderes bestimmen. Es entspricht darüber hinaus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie dem Grundsatz der pfleglichen Behandlung des Gemeindevermögens, die Gewährung öffentlicher Mittel an bestimmte Mindestvoraussetzungen zu knüpfen und ihre ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlage bieten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht, es sei denn die Zuwendung ist dem Grunde und der Höhe nach gesetzlich vorgeschrieben.

1.3 Finanzielle Förderungen müssen mit den Zielsetzungen des Zuwendungsempfängers im Einklang stehen. Fördermittel dürfen daher nur satzungsgemäß verwendet werden; sie müssen stets unmittelbar oder mittelbar der Allgemeinheit bzw. einem unbestimmten Personenkreis zugute kommen.

1.4 Der Zuwendungsempfänger ist sowohl im eigenen Interesse als auch im Interesse der Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, alle für ihn möglichen Einnahmequellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch, sich intensiv um Beiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter zu bemühen.

1.5 Soweit für die Gewährung von Zuwendungen besondere Förderungsgrundsätze der Stadt Dessau-Roßlau (z. B. im Sozialbereich, bei der Sportförderung usw.) bestehen, gelten diese ergänzend. Auch diese sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

1.6 Die Gewährung neuer Zuwendungen sowie die Auszahlung bewilligter Zuwendungsraten soll von dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung für frühere Zuwendungen abhängig gemacht werden.

2. Zuwendungsarten

2.1 Projektförderung

2.1.1 Zuwendungen zur Projektförderung dienen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

2.1.2 Die Projektförderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) des Zuwendungsempfängers voraus. Eine Eigenbeteiligung kann auch mittels Eigenleistung erfolgen. Eigenleistungen sind kostenlose, vom Zuwendungsempfänger und seinen Mitgliedern beabsichtigte Leistungen, diese sind durch entsprechende Aufstellungen zu belegen.

2.1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Erbringung von Eigenleistungen zu werten.

Bei Baumaßnahmen (Projektförderung) gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, sofern diese nicht Gegenstand der Förderung sind.

Für den vorzeitigen Beginn ist die schriftliche Zustimmung der Stadtverwaltung erforderlich. Diese kann in begründeten Einzelfällen erteilt werden. Der schriftlich begründete Antrag ist an das bewilligende Fachamt zu richten.

Das mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn verbundene Risiko, ist ausschließlich vom Zuwendungsempfänger zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung lässt sich durch die Einwilligung nicht herleiten.

2.1.4 Bei Projektförderung dienen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Darüber hinaus sind die Einzelansätze mit folgender Maßgabe verbindlich, soweit nicht die Stadtverwaltung etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat:

– Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Der Zuwendungsempfänger hat die Stadt

– über die Überschreitung der Ansätze unverzüglich zu informieren.

– Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.

2.2 Institutionelle Förderung

2.2.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung dienen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines abgegrenzten Teiles der Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Dabei sind vorhandene Überschüsse, etwaige Rücklagenbestände, von der Stadtverwaltung nicht anerkannte Rückstellungen oder sonstiges Vermögen vorab als Eigenmittel einzusetzen.

Erfüllt der Zuwendungsempfänger verschiedene Teilaufgaben bzw.

unterhält er verschiedene Teileinrichtungen, so sind zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers die Ergebnisse aller Teileinrichtungen heranzuziehen, wobei insbesondere eine institutionelle Förderung so lange nicht möglich sein wird, als Fehlbeträge bei der einen Teileinrichtung mit Überschüssen anderer Teileinrichtungen ausgeglichen werden können oder dürfen.

2.2.2 Bei institutioneller Förderung dienen alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle Ausgaben.

2.2.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als Bedienstete der Stadtverwaltung mit vergleichbarer Tätigkeit.

3. Finanzierungsarten

Es werden folgende Finanzierungsarten unterschieden:

a) Fehlbedarfsfinanzierung, d.h. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Dieser Finanzierungsart ist der Vorrang zu geben.

b) Anteilsfinanzierung, d.h. nach einem bestimmten Vom-Hundert-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist.

c) Festbetragsfinanzierung, d.h. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; dabei kann die Zuwendung gegebenenfalls auch in der Weise bewilligt werden, dass sie auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

d) Vollfinanzierung, d.h. die Aufwendungen des Zuwendungsempfängers werden durch die Stadtverwaltung in vollem Umfang erstattet. Eine Vollfinanzierung kommt nur in Betracht, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die kommunalpolitische Bedeutung der geförderten Maßnahme bzw. Einrichtung dies rechtfertigt.

Die Finanzierungsart wird unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt Dessau-Roßlau und des Zuwendungsempfängers, orientiert an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, bei der Bewilligung festgelegt.

4. Förderungsverfahren

4.1 Antragstellung

4.1.1 Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu richten (**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**). Bei Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege soll eine Stellungnahme des zuständigen Spitzenverbandes beigelegt sein. Neben einer ausführlichen Begründung sind die zur Beurteilung ihrer Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Unterlagen beizufügen.

4.1.2 Bei Zuwendungen ab 25.000 EUR im Einzelfall ist die Bonität des Zuwendungsempfängers durch das bewilligende Fachamt zu prüfen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden (z. B. bei Folgeförderungen) bzw. kann auch bei geringeren Zuwendungen eine entsprechende Prüfung erfolgen.

4.1.3 Die Umsatzsteuer, sofern sie nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist vom Zuwendungsempfänger als Finanzierungsmittel anzusetzen.

4.1.4 Für Zuwendungen zur Projektförderung können insbesondere zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit insbesondere unter anderem folgende Unterlagen angefordert werden:

– Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)

– Baukostenberechnung

– Bewilligungsbescheide über Zuwendungen Dritter

– Bau- bzw. Lagepläne

– Vereinsregisterauszug, Satzung

4.1.5 Für Zuwendungen zur institutionellen Förderung soll zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit insbesondere ein aktueller Haushalts- o. Wirtschaftsplan angefordert werden.

4.2 Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen **Zuwendungsbescheid** bewilligt. Die der Bewilligung zugrunde gelegte Kostenberechnung und der Finanzierungsplan sind verbindlich. Das bewilligende Fachamt stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest und hat in dem Bescheid die Höhe der Eigenbeteiligung festzusetzen.

Nachträglich angemeldete Kosten können nicht berücksichtigt werden, dagegen werden nachträglich hinzuge tretene Finanzierungsmittel bei der Bemessung der tatsächlichen Zuwendung berücksichtigt. Ein Aufstockungsantrag kann nur in besonders begründeten Einzelfällen bewilligt werden.

4.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn die Erklärung über die Anerkennung der Zuwendungsrichtlinien vorliegt und der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt hat. Die Bestandskraft wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet (**Rechtsbehelfsverzicht**).

4.4 Nachträgliche Änderung der Ausgaben / Finanzierung

Verringern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung,

- a) wenn sie zur Anteilsfinanzierung bewilligt ist, anteilig an der Senkung des Gesamtausgabedarfes bzw. entsprechend dem Verhältnis der ursprünglichen Eigenmittel des Zuwendungsempfängers und der ursprünglich bewilligten Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung von Zuwendungen Dritter,
- b) wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl von der Stadt Dessau-Roßlau als auch vom Land und / oder Bund durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 4.4 a) sinngemäß anzuwenden.

Ein entsprechender Änderungsbescheid nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu erlassen.

4.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- a) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich anzuzeigen, wenn
- b) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung (dies betrifft auch zusätzlich eingegangene Spenden) oder der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. ergeben,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- e) die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- f) Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn über sie verfügt werden soll,
- g) ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

4.6 Rücknahme, Widerruf, Erstattung d. Zuwendung, Verzinsung

4.6.1 Die Bewilligung kann unter der Voraussetzung der §§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA bzw. §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen und / oder die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere wenn

- a) im Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung mit der aus städtischen Mitteln zu fördernden Maßnahme bereits begonnen worden war oder Lieferungen bereits ausgeführt waren,
- b) die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht worden ist,
- c) Zuwendungsraten nicht innerhalb zweier Monate nach Auszahlung für fällige Zahlungen für den Zuwendungszweck verwendet werden,
- d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- e) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- f) der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder die Zwangsversteigerung seines Vermögens angeordnet oder in die geförderte Anlage vollstreckt wird oder
- g) die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist.

4.6.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen worden ist oder wenn Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht worden sind.

4.6.3 Soweit die gewährte Zuwendung aus einem in den Ziffern 4.6.1 genannten Grund zu erstatten ist, vermindert sich der zur Rückzahlung festzusetzende Betrag

- a) bei unbeweglichen Anlagegütern um einen fiktiven Abschreibungsbetrag von 4 v. H. der ursprünglich ausgezahlten Zuwendung pro Jahr,
- b) bei beweglichen Anlagegütern um einen fiktiven Abschreibungsbetrag von 10 v.H. der ursprünglich ausgezahlten Zuwendung pro Jahr, sofern nicht im Bescheid aufgrund einer voraussichtlich geringeren Nutzungsdauer ein höherer Abschreibungsbetrag festgelegt ist.

Diese Regelung gilt nicht für die in Ziffern 4.6.1 e) und g) genannten Fälle.

4.6.4 Die Erstattung aufgrund der Ziffern 4.6.1 e) und g) sind vom Auszahlungstag an, die übrigen Erstattungen vom Tage des Widerrufs an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Satz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

4.6.5 Werden Zuwendungen bzw. Zuwendungsraten nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet oder zu früh abgerufen und wird die Bewilligung nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß Ziffer 4.6.4 verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zu einem verfrühten Mittelabruf geführt haben, nicht zu vertreten hat.

4.6.6 Von einer Zinsforderung unter 25 EUR kann regelmäßig abgesehen werden. Dies gilt nicht für die in Ziffer 4.6.1 e) genannten Fälle. Soweit dies möglich ist, ist sowohl der zurückzufordernde Betrag als auch eine Zinsforderung mit späteren Zuwendungen zu verrechnen.

4.7 Nachweis der Verwendung

4.7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme bzw. bei institutioneller Förderung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen (**Verwendungsnachweis**). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

4.7.2 Der Verwendungsnachweis, der schriftlich einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ergänzend beizufügen. Bei einem Zwischennachweis genügt anstelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

4.7.3 Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung hat mittels Originalbelegen zu erfolgen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Kassenzettel können nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Kaufgegenstand und sein Verwendungszweck hervorgeht. Der Kassenzettel muss mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Zuwendungsempfängers versehen sein.

4.7.4 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung bei institutioneller Förderung hat der Zuwendungsempfänger eine Jahresrechnung bzw. Bilanz für das Geschäftsjahr vorzulegen, für das die Zuwendung ausgezahlt wurde.

4.7.5 Wurden dem Zuwendungsempfänger mehrere Zuwendungen bewilligt muss für jede Zuwendung ein getrennter Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel geführt werden.

4.8 Prüfung der Verwendung

4.8.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das bewilligende Fachamt.

4.8.2 Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung jederzeit durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen fünf Jahre bereitzuhalten, auf besondere Aufforderung in den Räumen der Stadtverwaltung vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.8.3 Unterhält der Zuwendungsempfänger eigene Prüfungseinrichtungen ist von dieser der Verwendungsnachweis vorab zu prüfen.

5. Vereinfachtes Verfahren

Unabhängig von der Zuwendungsart und der Finanzierungsart gelten die Zuwendungsrichtlinien mit folgenden Maßgaben bzw. Vereinfachungen für Zuwendungen

- a) bis zu 500 EUR:
 - Von der Vorlage von Unterlagen gemäß Ziffern 4.1.5 und 4.7.4 kann regelmäßig abgesehen werden.
 - Auf die Vorlage eines Sachberichtes gemäß Ziffer 4.7.2 kann verzichtet werden.
 - Abweichend von Ziffer 4.6.1 c) gelten Zuwendungen, die innerhalb von vier Monaten nach der Auszahlung für fällige Rechnungen verausgabt wurden, als zweckentsprechend verwendet.
- b) bis zu 2.500 EUR:
 - Auf die Informationspflicht des Zuwendungsempfängers nach Ziffer 2.1.4 kann verzichtet werden.

*Alle Personen- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.